Sonderabdruck

aus den

Stimmen der Zeit

92. Band, 2. Heft, November 1916

Das italienische Grünbuch vom Dezember 1870 über die Einnahme Roms

Von Robert von Nostitz-Rieneck S. J.



Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung



Das italienische Grünbuch vom Dezember 1870 über die Einnahme Roms.

Bald nach dem 20. September 1870 veröffentlichte die Wiener Reichskanzlei eine erhebliche Zahl diplomatischer Korrespondenzen über die römische Frage. Noch im Dezember des Jahres folgte das italienische Grünbuch [1]. Im Februar 1871 erschien das englische Blaubuch, etwas später französische Aktenpublikationen zur nämlichen Angelegenheit. Alle diese amtlichen Schriften verfolgten damals politische Zwecke. Heute nach bald einem halben Jahrhundert fragt es sich, was sie der historischen Forschung bieten. „Die Aktenstücke zeigen uns deutlich, wie die Diplomatie der verschiedenen Kabinette unseres Weltteils völlig außer Rand und Band geraten ist, wie die reine Interessenpolitik, der politische Realismus einen vollständigen Abfall von allen Grundsätzen, von allen Rechtsbegriffen, von jeder Vertragstreue zur Folge hat, wie jede Macht ihre eigenen Wege geht, wie jede Solidarität aufgehört hat, und die Beziehungen der Staaten untereinander hier durch das übermutsvolle Pochen auf die Macht und dort durch grenzenlose Feigheit bestimmt werden."

Die vorstehenden Worte sind vor nahezu einem halben Jahrhundert geschrieben. Liest man sie heute, denkt man unwillkürlich: so, schon damals! Journalistischer Herkunft, haben sie indes als historisches Zeugnis kein größeres Gewicht, als es wechselnden Eintagsstimmungen und Verstimmungen eignet. Sie sind einem Leitartikel der „Neuen Freien Presse" entnommen [2244 M., 25. Nov. 1870], der, wie üblich, dem Tagesereignis galt. Welches das war, sagt der folgende Satz: „Ferner möchten wir als einen

---

[1] Nr. 46. Sessione 1870/71. Prima della XI Legislatura. Camera dei Deputati. Documenti diplomatici relativi alla Questione Romana comunicati dal Ministro degli affari esteri (Visconti Venosta) nella tornata del 19 dicembre 1870. Firenze 1870. Eredi Botta, Tipografi della Camera dei Deputati. 4°, 111 Dokumente, 122 Seiten. Nachdruck eines großen Teiles dieser Akten in Verbindung mit denen anderer Farbbücher: Archives diplomatiques 14, 1—236 [= 1874 Bd. II] und im Staatsarchiv 20 (1871), 214—294 Nr. 4287—4335. — Abkürzungen für das Grünbuch: LV, für die Archives diplomatiques: AD, für das Staatsarchiv: StA.

durch die Lektüre des Rotbuches hervorgerufenen nachhaltigen Eindruck hervorheben, daß von der dunklen Folie der eingerissenen Verachtung und Verwilderung der Rechtszustände in Europa die Gesamthaltung der Politik Österreichs sich vorteilhaft abhebt." Eben hatte Reichskanzler Graf Beust der österreichisch-ungarischen Delegation sein viertes Rotbuch vorgelegt, dessen 159 Dokumente vom August 1869 bis zum November 1870 reichten. Daraus schon läßt sich mit Sicherheit abnehmen, daß drei Vorgänge den wesentlichen Inhalt bildeten: der deutsch-französische Krieg; die römische Frage und die Einnahme Roms; die russischerseits erfolgte Kündigung der Bestimmungen des Pariser Kongresses, welche die Neutralisierung des Schwarzen Meeres festgelegt hatten. Gewisse, Zeitungen [und sonst nichts] lesende Lebenskünstler sind verwöhnte Herren und verlangen Abwechslung in der Abfolge starkgepfefferter Gerichte. Gewisse Oberköche sind eifrig beflissen, diesem Hang ihrer Kunden Rechnung zu tragen. Das nämliche, eben genannte Blatt fiel wenige Tage später mit bitterstem Hohn über das nämliche Rotbuch her. Da die nachstehenden Erörterungen die Farbbücher als historische Quellen betreffen, ist es nicht unangebracht, zu vernehmen, was der Spötter zu sagen hatte. Es war in der Tat ein starkes Stück, daß, während Europa in den Fugen krachte, Beusts Rotbuch unter anderem in 76 Dokumenten auf 30 Quartseiten einen Streitfall mit Montenegro behandelte, der das Weiderecht in Veli und Malo Brdo zum Gegenstand hatte. „Die Absicht des Reichskanzlers", schreibt der Mitarbeiter der „N. Fr. Pr.", „sich der Delegation durch Narkotika zu entledigen, tritt allzu unverhüllt hervor." „Zum Sterben langweilig ist nach Form und Inhalt die große Mehrheit dieser Depeschen." „Die Botschafter usw. erscheinen als höhere Briefträger. Das ganze Rotbuch gleicht einem jener schlechten Theaterstücke, die einem virtuosen Schauspieler auf den Leib geschrieben sind. Wenn Graf Beust nicht selbst das Wort führt, so spricht ein anderer von ihm oder für ihn. In trostloser Monotonie wiederholt sich die Meldung, Graf Bismarck, Fürst Gortschakoff, Lord Clarendon haben voll Bewunderung nachgelallt, was Eure Exzellenz zu bemerken die Güte hatten." „Wir glauben ja gern, daß es in unsern Botschaften von Richelieux und Bismarcks wimmelt, aber das größte Schauspielergenie bleibt unerkannt, wenn es nur immer zu melden hat: Herr Ritter, die Pferde sind gesattelt" [2246 M., 27. Nov. 1870]. Vorbei waren die Tage, da Graf Beust urbi et orbi verkünden konnte, die österreichisch-ungarische Presse sei einstimmig dafür,

daß dieses sein Lieblingskind, das Rotbuch, am Leben erhalten bleiben müsse [StA 17, 223]. Auf diese Behauptung hatte er sich zurückgezogen, als vom Ausland her ihm publizistische und diplomatische Scherereien bereitet wurden. Insbesondere in Berlin hatten sich die „der Regierung nahestehenden Blätter" — und nicht bloß diese — in leidenschaftlich bewegter Kritik dawider gewendet. Beust muß es selbst gestehen: „man spricht und schreibt, als würde das Rotbuch von uns herausgegeben, um des Vergnügens willen, unsere Nachbarn zu necken"; es scheine vorab „in Berlin ein reichlich überfließendes Maß übler Laune erzeugt zu haben"; ja dem Gesandtschaftsbericht zufolge „verhehle man auch an oberster Stelle nicht den gegen uns herrschenden Unmut" [StA 17, 227]. Schon daraus kann man abnehmen, daß die zwei Großmeister der diplomatischen Zunft, der Berliner Übergroßmeister und der Wiener Gernegroßmeister, in Sachen der Farbbücher, auch hierin, entgegengesetzter Ansicht waren. Ja man darf die Vermutung wagen, daß ein Kausalnexus zwischen Beusts Vorliebe für und Bismarcks Abneigung gegen Farbbücher dabei mit im Spiele war. Bismarcks Gegengründe beleuchten taghell die ganze Frage. Ehe wir sie in Erinnerung bringen, mag ein Wort über die Zeitlage die europäischen Streitsachen kennzeichnen, in denen die Farbbücher wie Anwälte Verteidigungsreden halten.

* * *

Als im Juli 1870 der große Krieg mit einemmal da war, erwog man zu Florenz mit ganz besonderer Andacht die weisen Worte des Landsmannes Guicciardini: bete zu Gott, daß du auf die Seite des Siegers fällst. Um der „Gebetserhörung" nicht zu präjudizieren, erklärte man Neutralität. Das bedeutete nach innen einen vorläufigen, kurzfristigen Burgfrieden; denn die Linke war beim Kriegsausbruch für Preußen und noch mehr gegen Napoleon; die Regierung und ihre Partei aber nicht geradezu Frankreich freundlich, noch Preußen feindlich, sie liebte vorab den Sieger, den künftigen Sieger. Wie Österreich-Ungarn erklärte auch Rußland seine Neutralität, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sie von der absoluten Neutralität Österreich-Ungarns abhängig sei. So hielt Rußland Beusts Unrast in Schach und wirkte dadurch mittelbar auf Italien ein, gewährte Preußen eine unschätzbare Sicherung. Als nun Weißenburg, Wörth und Spicheren die Zukunft zu enthüllen begannen, so daß bereits am 8. August Nigra von Paris an die Florentiner Regierung meldete, noch eine französische Schlappe, und wir haben die Ab-

setzung des Kaisers, die Republik et le reste; als in der zweiten Hälfte August am 14. bei Colombey und Neuilly, am 16. bei Vionville und Mars-la-Tour, am 18. bei Gravelotte und St.-Privat Sieg auf Sieg folgte und Prinz Napoleon als Hilfeflehender bei seinem Schwiegervater König Viktor Emanuel mit der Nachricht eintraf, daß jeder Tag den völligen Zusammenbruch des napoleonischen Kaisertums bringen könne; als nun vollends nach Sedan die Republik ausgerufen wurde und die italienische Linke flugs ihre Zuneigung dahin wendete, so völlig und plötzlich, daß Garibaldi von Deutschland nichts mehr wissen wollte, und sogar in französische Dienste trat, da kam die Fülle der Zeiten über Neuitalien: jetzt oder nie Roma capitale! Wie nun Italien im September, als nach Sedan die Fortdauer des Krieges sichtbar wurde, die außerordentliche Gunst der Lage ohne Verzug benützte und zur Einverleibung Roms schritt, so folgte Rußland im Oktober dem Beispiel Italiens und entband sich von den internationalen Verpflichtungen des Pariser Kongresses, welche das Schwarze Meer neutralisierten und Konstantinopel nach der Seite hin sicherten. Und das war es auch, nebenher bemerkt, was am 24. November 1870 dem Verfasser des Leiters der „Neuen Freien Presse" die große sittliche Entrüstung anfachte; daß Rußland seinen Neutralitätslohn kaltlächelnd einsteckte. Daß damals Schuldner ihre Schuldscheine zerrissen, ist freilich richtig; das tat aber nicht bloß Rußland betreffs eines Artikels des Pariser Vertrages, sondern auch Italien, das die ganze Septemberkonvention in den Papierkorb warf, zu der es sich noch Mitte August amtlich bekannte[1]. Es konnte sich auf den unerhörten Glücksfall berufen, daß der Mitkontrahent bereits für abgesetzt gelten konnte, und die neue Regierung glückliche Reise nach Rom wünschte[2]. Die Staatsweisheit

---

[1] Im Tagebuch des italienischen Ministers Stefano Castagnola findet sich zum 23. November 1870 eine treffende Bemerkung hierüber. Die italienische Regierung sollte wie die übrigen Mächte zum Vorgehen Rußlands Stellung nehmen: „unsere Schwierigkeit beim Abfassen der Note bestand darin, daß wir das nicht zu tadeln vermochten, was wir selbst durch den Bruch der Verträge von Wien und von Zürich und den der Septemberkonvention getan hatten". „Da Firenze a Roma. Diario storico-politico" (Torino 1896) S. 97 [„la nostra difficoltà nel redigere la nota consiste in ciò che noi non possiamo rimproverare alla Prussia quello che abbiamo fatto noi, rompendo i Trattati di Vienna, di Zurigo e la Convenzione di settembre"].

[2] Nigra an Visconti Venosta, Paris 12. Sept. 1870 („ricevuto il 15"): „Il ministro degli affari esteri mi ha ripetuto, che il Governo francese ci lascierebbe fare con simpatia." LV Nr. 12 S. 24.

florentinischer Prägung mochte denken: Verträge werden ja freilich „für die Ewigkeit" geschlossen, das listige Zugreifen im richtigen, flüchtigen Augenblick indes hat unwiderstehliche Reize. Guicciardini lächelt, Macchiavell reibt sich die Hände, wie Cavour es zu tun liebte, wenn ein „Zugriff" gelang.

Die Hauptdaten sind in jedermanns Erinnerung: am 20. September die Einnahme Roms, am 2. Oktober das Plebiszit in der Stadt und dem Rest des Kirchenstaats. Nach einigem Schwanken wird Rom als Hauptstadt des Reiches ausgerufen; das geschieht in der Thronrede, mit der König Viktor Emanuel am 5. Dezember zu Florenz das Parlament eröffnet: Con Roma capitale d'Italia ho sciolta la mia promessa usw. Die Regierung überwies nun dem Parlament am 9. und 19. Dezember mehrere Vorlagen, darunter den Garantiegesetzentwurf und das Grünbuch. Sie ergänzen einander. Denn sie sollten vereint die römische Frage ein für allemal lösen, das Garantiegesetz nach der nationalen, das Grünbuch nach der internationalen Seite. Sie stellen das Ende der italienischen römischen Frage dar und den Anfang der katholischen römischen Frage[1]. Sobald das Grünbuch erschienen war, setzte eine lebhafte publizistische Stimmungsmache ein, deren Wirkung heute noch in weiten Kreisen fühlbar ist. In dieser Aktenvorlage sei sonnenklar bewiesen, so meinte und meint man, daß alle Staatskanzleien Europas zur Einverleibung Roms nichts anderes zu sagen hatten als Ja und Amen. Das war zweifellos der Zweck sowohl der Abfassung wie der Vorlage des Grünbuchs. Er wurde im großen Chor der europäischen Presse vollauf erreicht und so der öffentlichen Meinung eingebläut. Vereinzelte Stimmen, die auf Vorbehalte hinwiesen — wie die „Revue des deux Mondes" und die „Allgemeine Zeitung" — verhallten im europäischen Gelärme. Im Namen zahlloser, auch Hochgebildeter, mag F. Gregorovius gesprochen haben, wenn er am 8. Januar 1871 an H. von Thile nach Berlin schrieb: „Wie das italienische Grünbuch zeigt, haben ihn (den Kirchenstaat) alle maßgebenden Regierungen im Verein mit der öffentlichen Meinung aufgegeben." Vom Standpunkt historischer Kritik soll nun untersucht werden, ob es richtig ist, daß Italien in seiner „Erledigung" der römischen Frage, wie sie im Herbst 1870 vollzogen wurde, freie Hand beanspruchte und hierfür die einstimmige Zustimmung Europas fand. Die Quelle, aus der wir den Aufschluß

[1] Vgl. diese Zeitschrift 90 (1916), 420 ff.

schöpfen, die Antwort herausarbeiten wollen, ist eben das italienische Grünbuch vom 19. Dezember 1870.

* * *

Da steht nun störend im Wege, daß die historische Kritik sich bisher um Farbbücher wenig kümmerte, und, wenn sie ihnen Beachtung schenkte, sich auf Warnungssignale beschränkt hat, die nicht bloß Vorsicht, sondern geradezu größtes Mißtrauen anrieten.

Handelt es sich um assyrische Königsinschriften, um Edikte und Reskripte römischer Kaiser, um venezianische Gesandtschaftsberichte, um diplomatische Instruktionen des 17. und 18. Jahrhunderts, so sind treffliche Ausgaben zur Hand, reiche Vorarbeiten und Hilfsmittel verschiedener Art, die einander systematisch ergänzen, in Fülle vorhanden. Da versagt keine große Bücherei. Da ist die Editionstechnik ins feinste ausgebildet, die wissenschaftliche Tradition betreffs der Würdigung und Benutzung von Urkunden in die feste Form von Lehrbüchern gegossen, den Adepten historischer Forschung in Fleisch und Blut übergegangen. Die Geschichtsforschung im Rahmen der neuesten Zeit (etwa seit 1850) ist weit weniger bevorzugt. Wohl gibt es auch für diese Epoche hervorragende Geschichtswerke großen Stils; Berge von Literatur haben sich auf einigen der wichtigsten Vorgänge aufgehäuft; an wertvollen Biographien ist Reichtum, nicht Mangel vorhanden; Denkwürdigkeiten, auch solche von hohem Belang, bieten der Forschung schätzbare Hilfen. Allein auch in der Geschichte der jüngsten Vergangenheit haben öffentlich-rechtliche oder auch nur öffentliche Quellen vor privaten Aufzeichnungen den Vortritt. Intimeren Aufschluß, tieferen Einblick als offizielle Stücke bieten Privatbriefe sehr häufig; namentlich solche, die zwischen in Amt befindlichen Personen in amtlichen Angelegenheiten gewechselt wurden oder deren Aussteller aktive Staatsmänner sind. Deshalb sind die Briefe Cavours, ist etwa der Briefwechsel zwischen Thouvenel und Gramont als Geschichtsquellen von so außerordentlichem Wert. Sie ergänzen, beleuchten, erklären, korrigieren die amtlichen Stücke. Von Tagebüchern, wie denen des Ministers Castagnola, der im Ministerium Lanza (14. Dezember 1869 bis 9. Juli 1873) Ackerbauminister gewesen ist, gilt das gleiche. Sie ersetzen einigermaßen die Protokolle der Ministerratssitzungen. An diesen und ähnlichen Beispielen kann man ersehen, daß die Grenze zwischen öffentlichen und privaten Quellen sich nicht scharf ziehen läßt, die Scheidung aber berechtigt und notwendig ist und der Vorrang der öffentlichen gewahrt bleiben sollte.

Neben den amtlichen Urkunden, die den inneren oder den äußeren Dienst betreffen, sind für die Geschichte der neuesten Zeit die Parlamentsverhandlungen aller Staaten, vorab der Großmächte, an zweiter Stelle zu nennen und an dritter die Zeitungen. Man braucht diese Quellengruppen nur zu erwähnen, und schon weiß der Kundige, welche äußere Schwierigkeiten zu bewältigen sind, ehe ernsthafte Arbeit beginnen kann. Man kommt dazu, Ägyptologen und Assyriologen, überhaupt alle zu beneiden, deren Arbeitsgebiet in die antike, mittelalterliche oder

neuzeitliche Epoche fällt. Sie wandeln wie im Licht. Geht man aber den Quellen zur Geschichte der neuesten Zeit nach und bedarf der Hilfsmittel, sie zu erschließen, so mag man des Goethewortes gedenken: „Das Maultier sucht im Nebel seinen Weg." Die öffentlich-rechtlichen und öffentlichen Quellenbestände sind unzureichend ediert oder einfach nicht aufzutreiben. Sowohl die Parlamentsverhandlungen wie die Zeitungen geben nur dann vollständige und umfassende Aufschlüsse, wenn in lückenlosen Reihen mindestens die Parlamente der Großmächte und die namhaftesten Zeitungen der Großstädte vorhanden sind. Aber wo ist das in einer Bibliothek der Fall? Zumeist für die Jahre von 1850 bis 1880? Kurz vor dem Krieg hat Universitätsprofessor Dr. Spahn auf die Wichtigkeit der Zeitungen als Geschichtsquellen hingewiesen, auf die Schwierigkeit, sie zu beschaffen, die sich zur Unmöglichkeit steigern kann; der genannte Gelehrte hat zudem einen Weg gewiesen, wie geholfen werden könnte [1].

Die Archive sind fest verschlossen und hüten die jüngsten Akten, die noch im Zustand des Staatsgeheimnisses sich befinden. Es gibt hie und da einen Privilegierten, dem sie sich öffnen. Mühelos schöpft er Kunde, die niemand kennt, und vermag nur so auszugießen, was er mühelos schöpfte. Wenn die geschichtliche Erforschung der neuesten Zeit darauf wartet und sich darauf beschränkt, daß von Zeit zu Zeit sensationelle Enthüllungen zu verzeichnen sind, wird die Sammlung und Sichtung, die Wertung und Verarbeitung des gedruckten Bestandes öffentlich-rechtlicher und öffentlicher Quellen noch lang ausbleiben. Aber gerade der Einblick in die sozialpolitische Seite der Geschichte heischt solche Vorarbeiten aus den genannten Quellen. Die Benutzung der Farbbücher als historischer Quellen, zumal deren der früheren Periode, hat ganz besonders mit allen diesen Schwierigkeiten zu tun. Sie sind schwer zu beschaffen, und die bisherige Forschung gewährt keine Hilfe bei ihrer Benutzung.

Noch einmal, wenn ich Kaiser Diokletians Edikt über Höchstpreise studieren will, so bietet mir Mommsen nicht bloß einen tadellosen Text, sondern es stehen auch anderweitige treffliche Hilfen zu Gebot. Frage ich aber hervorragende Kenner und Lehrer historischen Forschens um ihren Rat in Sachen der Farbbücher, so sagt mir der eine nichts als dieses: „In allen diesen" (Büchern) „wird niemals die volle Wahrheit enthüllt." „Der Historiker naht derartigen Veröffentlichungen mit großem Mißtrauen. Aber übersehen darf er sie nicht." [2] Ein anderer [3] ausgezeichneter Kenner diplomatischer Akten und ihrer kritischen Verwertung schreibt gar wie folgt: „Nichts wäre trügerischer als der Glaube, daß sich aus dem Material der in Blau- und Gelbbüchern veröffentlichten Korrespondenzen ein volles und zuverlässiges Bild der in Frage stehenden Kontroversen gewinnen läßt. Es sind meist sorgfältig revidierte, zum Teil ad hoc gefertigte Fragmente von Ver-

---

[1] Internationale Wochenschrift 2 (1908), 1163—1170, 1202—1211.

[2] G. Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte (1910) 730.

[3] Th. Schiemann, Einige Gedanken über die Benützung und Publikation diplomatischer Depeschen, in Hist.-Ztg. 83 (1899), 254.

handlungen, die jeden nicht Eingeweihten nur irreführen können." Das dünkt uns nun etwas viel behauptet. Auch durch die reserviertesten Geheimakten kann man, und durch keinerlei Farbbücher muß man irregeführt werden. Es gilt den Versuch. Gehen wir von Bismarcks Kritik der Farbbücher aus.

* * *

Am 22. April 1869 wurde in der Reichstagssitzung der Kanzler des Norddeutschen Bundes Graf v. Bismarck durch den nationalliberalen Abgeordneten Twesten ersucht, die Veröffentlichung eines Farbbuchs in Erwägung zu ziehen. Bismarck war zwar grundsätzlich dagegen, sagte aber zu, wenn der Reichstag darauf bestehe. Bismarcks Grundgedanke war dieser: jede Regierung will mit jedem Farbbuch das nationale Vertrauen gewinnen, dabei setzt sie aber das internationale Vertrauen aufs Spiel. Jedes Außenamt bedarf aber des internationalen Vertrauens zum Betrieb der Geschäfte, muß es also wie seinen Augapfel hüten. Darum scheint es gefährlich, das Vertrauen anderer Regierungen auch nur zu gefährden. Die Rede, in der Bismarck sich zu Twestens Anregung äußerte, hat jenen eigentümlichen Zug, der die Vermutung nahe legt, er müsse minder gut disponiert gewesen sein, oder gänzlich unvorbereitet das Wort ergriffen haben. Das Stenogramm weist Spuren davon auf, daß er reichlich Anakoluthe sprach. Zwei oder drei erlesene Schlager tauchen auf; im übrigen windet die Rede in Windungen sich mühsam weiter. Hier wie in andern ähnlichen Fällen ist aber die Ursache davon die, daß Bismarck mit äußerster Vorsicht vermeiden wollte, was irgendeine Regierung, die Farbbücher zu veröffentlichen pflegte, oder gar deren mehrere verletzen konnte. Bei der Fülle seiner Erfahrungen und Ideen, bei der Elementarmacht seiner Überzeugungen mußte solche Vorsicht als peinliche Spannung empfunden werden. Es ist, wie wenn ein machtvoller Wildbach beständig darauf achten sollte, nur ja nirgends den kleinsten Schaden anzurichten. Eben da ich dieses schreibe, lese ich im Oktoberheft der „Grenzboten" beherzigenswerte Worte[1]: Bismarck wog sehr sorgfältig das für gröbere Sinne Unwägbare, die „Imponderabilien". „Er selber ist weit entfernt, immer Fraktur zu reden; er verstand sich ausgezeichnet auch auf die sanften Register der Staatskunst und auf die diplomatische Leisetreterei." „Aber das" hat „die Bismarcklegende vergessen". Sie schwärmt für den Heros in Kürassierstiefeln, dabei aber mehr für die Kürassierstiefel, als für den

---

[1] 1916 III 388 387.

Heros. Nachdem Bismarck dafür verbindlichst gedankt hatte, daß man ihn bisher mit dieser Forderung verschonte, fuhr er fort: wenn die Abgeordneten aus der Anregung eine Forderung machen, „würden sie uns das Geschäft und sich selbst, glaube ich, das Budget erschweren. Wir würden eine solche doppelte Buchführung, wie sie dazu erforderlich werden würde, kaum leisten können, ohne unsere Arbeitskräfte zu vermehren. Ich würde genötigt sein, über denselben Gegenstand zweierlei Depeschen zu schreiben; einmal solche, die wirklich in der Diplomatie ihre praktische Geltung haben, und dann solche, die ich beabsichtige zu veröffentlichen, und es wäre das nicht bloß eine ausnahmsweise Vorliebe für Heimlichkeiten von meiner Seite, sondern es geschieht dies ohne Zweifel überall. Ich würde sogar noch weiter gehen müssen; ich würde manche Depeschen für die Öffentlichkeit zu schreiben haben, die ich sonst gar nicht geschrieben haben würde, weil ich sie für das eigentliche Geschäft für überflüssig hielte."[1] Bismarck redet dann von der fast unausbleiblichen Begleiterscheinung der Farbbücher, dem Mißtrauen der Regierungen, und erklärt zum Schluß: „sollten die Herren darauf bestehen, so will ich versuchen, für das nächste Jahr etwas Unschädliches zusammenzustellen. Aber ich schrecke vor der Arbeitslast einigermaßen zurück. Denn es bedingt eine sehr genaue, durch mich persönlich auszuübende Sichtung und Revision jeder einzelnen Depesche ..." (a. a. O. 199). Die beiden Worte von der „doppelten Buchführung" und von „der Zusammenstellung von etwas Unschädlichem" sind schöne Beispiele Bismarckscher Ausdruckskunst, welche zwingend dartun, daß ein Außenamt, das ohne internationales Vertrauen nicht funktionieren kann, es nicht gefährden darf, deshalb der Gefahr ausbiegen wird, indem es den Parlamenten die Geschäfte selbst verhüllt läßt, ihnen aber etwas Scheinhaftes vorzumachen sich genötigt sieht, was übrigens in andern Betrieben ganz ähnlich vorkommen soll, pharisäische Entrüstung indes nicht hindert.

Einige andere, sehr sachliche Einwendungen Bismarcks gegen die Farbbücher werden wir noch in Erinnerung bringen, fragen aber hier schon, ob die Unterschiede zwischen den zwei gelegentlich anzuwendenden Buchführungen, ob die Abtönung schärferer Akten zur „Unschädlichkeit", ob Auslassungen wichtiger Stücke die Farbbücher so zu diskreditieren vermögen, daß sie als Geschichtsquellen geradezu und lediglich irreführend sind. Sie haben sogar noch andere Gebrechen, und dennoch kann man viel daraus lernen.

---

[1] Politische Reden. Ausgabe von Horst Kohl 4, 197 198.

An erster Stelle maßgebend ist die Tatsache, daß die Farbbücher lediglich als Plaidoyers zugunsten der Regierungspolitik angelegt sind. Wie es der Zweck einer gerichtlichen Verteidigungsrede ist, daß ein Freispruch erfolge, so ist der Zweck der Farbbücher der, daß die Kammer dem Außenminister ihr Vertrauen kundgebe. Bei Geschäftsabschlüssen, welche voraussichtlich in der Kammer einer entschlossenen und zahlreichen Gegnerschaft begegnen werden, ist es nötig, ein Dokument in das Farbbuch einzuschieben, welches den Abschluß in günstigem Licht erscheinen läßt und die Gegengründe der parlamentarischen Opposition im voraus widerlegt. Es tritt dann der Fall ein, von dem Bismarck sprach, daß eine Depesche geschrieben werden muß, die „für das eigentliche Geschäft ganz überflüssig ist", die ausschließlich für das Farbbuch geschrieben wird. Ein klassisches Beispiel bietet Nigras Depesche an Visconti Venosta[1], die vom 15. September 1864 datiert ist und über den Abschluß der Septemberkonvention berichtet. Das Geschäft wurde schon im Juni im wesentlichen abgeschlossen. Die Berichte Nigras aus dem Juli sind die eigentlichen Berichte. Schon da aber wurde ein Bericht bestellt, der bestimmt war, La Marmoras Widerstand zu entkräften. Dann begannen die Verhandlungen darüber, wie der Bericht abzufassen sein wird, der seiner Zeit dem Parlament vorzulegen wäre. Ob dieses Probestück doppelter Buchführung tatsächlich am 15. September ausgefertigt, oder erst später, und dann vordatiert wurde, ist in diesem Fall von geringem Belang. Von größerem wäre die Vordatierung eines andern, zu dieser Angelegenheit gehörenden Stückes. Die amtliche an den Vatikan gerichtete Mitteilung vom Abschluß der Septemberkonvention trägt im französischen Gelbbuch das Datum: 12. September 1864. Ein sehr kundiger französischer Diplomat jener Zeit hat aber später gelegentlich und nebenher mitgeteilt, daß diese Depesche im Gelbbuch um vier Wochen vordatiert wurde[2]. Bei solchen für das Farbbuch bestimmten Depeschen, wie es Nigras Bericht über den Konventionsabschluß ist, fällt ins Gewicht, daß sie nicht eine lokale, sondern eine europäische Publizität erlangen, sonach unter der Kontrolle der Regierung stehen, mit der man zum Geschäftsabschluß kam. Obgleich Nigras Bericht mit kunstvoller Vorsicht abgefaßt

---

[1] Vgl. diese Zeitschrift 91 (1916), 429.

[2] Das schreibt G. Rothan in Souvenirs diplomatiques 2 (1885), 13, Note. Nach der Aktenausgabe, die das französische Außenamt veröffentlicht: „Les Origines diplom. de la guerre de 1870/71" 4 (1911), 127 (Nr. 844), 147 (Nr. 856 Chiffr. Tel. v. 12. Sept.), 152 (Nr. 866), ist indes Rothans Behauptung schwer glaublich.

war, so entging er doch nicht lebhafter Gegenrede von seiten des französischen Außenamtes.

Das Material der Farbbücher sind, in früheren Zeiten fast ausnahmslos, Aktenstücke, die dem diplomatischen Dienst eines Staates angehören. Sonach setzt sich das Material der Farbbücher aus den Ausgängen und Einläufen einer Staatskanzlei zusammen. Der Redaktor bestimmt mit Rücksicht auf den angegebenen Zweck, was aufzunehmen ist, was nicht; er sondert die aufzunehmenden Schafe von den nicht aufzunehmenden Böcken. Das Ausscheiden trifft aber nicht bloß unwichtige, sondern auch allzuwichtige Stücke. Die aufzunehmenden werden entweder im vollen Wortlaut aufgenommen oder nicht. In letzterem Fall pflegt man sie als „Auszüge" zu bezeichnen. Dieser Ausdruck ist aber doppelsinnig; sowohl anwendbar, wenn der Wortlaut beibehalten wird und nur Streichungen stattfinden, wie auch, wenn eine bündige Zusammenfassung des Inhalts neu redigiert, also gewissermaßen ein Regest hergestellt wird. Es liegt am Tage, in wie hohem Maße da die Tendenz bewußt oder unbewußt von Einfluß sein kann.

Die Einläufe, die in den Farbbüchern Aufnahme finden, also die Berichte der Gesandtschaften an die Zentralstelle, haben politische, geschäftliche, psychologische und persönliche Voraussetzungen, welche die Art und den Grad ihrer historischen Glaubwürdigkeit modifizieren. Bei den Gesandtschaftsberichten des italienischen Grünbuches von 1870 fragt man sich: wußten die Herren, daß sie für ein künftiges Grünbuch schreiben, dessen Zweck der Beweis ist für die Zustimmung Europas zur Einverleibung Roms? Das scheint in der Tat höchst wahrscheinlich. Aber auch davon abgesehen sind gerade diese Berichte notwendig voll von subjektiven Momenten. Ihr normaler Aufbau ist dreigliedrig: Bestätigung des Empfanges einer Weisung, zumeist mit kurzer Widerholung ihres Inhalts; Bericht darüber, wie man der Weisung entsprach, also was man gesagt, der Regierung, bei der man Vertreter ist, mitgeteilt hat; Bericht über das, was man gehört, wie die Antwort gelautet hat. Da aber der beste Beweis für die eigene Geschicklichkeit darin liegt, daß man die gewünschte Antwort bekam, liegt die Gefahr nahe, daß in unbewußter Weise die Antwort günstigere Färbung erhält, als ihr ursprünglich eignete. Dazu kommt, daß die vollkommen objektive und treue Wiedergabe einer Unterredung ungemein schwierig und selten ist, während das Damoklesschwert der Veröffentlichung, das über Unterredungen schwebt, alle Vertraulichkeit zu bannen geeignet erscheint. In der angeführten Rede sagte Bismarck: „Wenn ich

Gefahr laufe, daß dasjenige, was ich im Vertrauen auf ihre Diskretion einer Regierung mitteile, bei der ich gleichartige Interessen mit uns voraussetzen durfte, in die Öffentlichkeit mitgeteilt, vielleicht sogar entstellt und zu gewissen Zwecken zurecht gestutzt wird ... dann verbrenne ich mir bei einer solchen Regierung wohl einmal die Finger, aber nicht wieder." Das italienische Grünbuch von 1870 bietet dafür zwei auffallende Beispiele. Der italienische Gesandte in Brüssel, Herr de Barral, ist unter den in das Grünbuch aufgenommenen Einläufen mit ebensoviel Depeschen vertreten wie die italienische Gesandtschaft in Wien; zahlreicher sind nur die Berliner Berichte. Seine Schriftstücke halten sich in der Regel an das Normalschema; zumeist werden die Erwiderungen des belgischen Ministers, Barons d'Anethan, so wiedergegeben, daß man den Eindruck wörtlicher Genauigkeit haben muß. Das ist durchaus der Fall in seiner Depesche vom 8. November 1870 (LV Nr. 93), wo Worte d'Anethans im Grünbuch von Anführungszeichen eingefaßt sind (S. 98 f.). Am 12. Januar 1871 schrieb Baron d'Anethan an den belgischen Gesandten in Florenz einen lebhaften Protest gegen die Depesche 93 des Grünbuchs[1]. Grundsätzlich stellte er fest, wenn seine Antworten, die im Lauf eines vertraulichen Gesprächs gegeben wurden, veröffentlicht werden sollten, hätte die Wiedergabe seiner Reden ihm vorgelegt werden müssen. Auch beim loyalsten Willen, den Fluß freien Gesprächs mit vollkommener Treue nachträglich aufzuzeichnen, spielten viele Fehlerquellen mit, und ungemein nahe liege die Gefahr, über das hinauszugehen, was derjenige sagen wollte, dessen Worte man wiederholen will. Im vorliegenden Fall habe der italienische Gesandte Herr v. Barral ihn Dinge sagen lassen, die er nicht bloß nicht gesagt habe, sondern gar nicht sagen konnte, weil sie bekannte belgische Verhältnisse beträfen und Unrichtigkeiten enthielten; Herr v. Barral habe zudem Wichtiges ausgelassen, Zustimmungen willkürlich erweitert, belangreiche Bemerkungen mißverstanden.

Ein ähnlicher Protest lief wider eine Depesche Cadornas ein, des italienischen Gesandten in London. Der Chef des Foreign Office schrieb schon am 3. Januar 1871 an Sir Augustus Paget, den britischen Gesandten in Florenz, daß er gegen die Depesche Nr. 41 des Grünbuchs Einspruch erheben müsse, weil in dieser Depesche sowohl ihm wie dem Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Äußerungen zugeschrieben wurden,

[1] AD 1874 2, 208.

die da als amtliche erscheinen, während sie im Privatgespräch fielen und zudem über seine und H. Otways Meinung hinausgehen. Er erinnere sich genau an das Gespräch mit Cadorna, über das dieser berichte. Nach Cardornas Depesche hat nämlich Granville Bedenken geäußert, ob die ohne Verzug vollzogene Verlegung der Hauptstadt nach Rom nicht etwa zu Unruhen Anlaß bieten würde. Der englische Minister entgegnet, an seine Frage über die Hauptstadtverlegung habe er lediglich die Bemerkung geknüpft, daß die Gründe, die Massimo d'Azeglio vor ein paar Jahren für die Beibehaltung von Florenz als Hauptstadt geltend machte, ihm triftig schienen. In Cadornas Bericht konnte zudem alle Welt lesen, der englische Minister und der Unterstaatssekretär des Auswärtigen besorgten Ausschreitungen in Irland und seien dadurch in ihrem Urteil über die römische Frage beeinflußt. Darauf wurde erwidert, Irland sei mit keinem Wort erwähnt worden. Sir Augustus Paget erhielt den Auftrag, dieses Visconti Venosta zu eröffnen. In seiner Antwort übermittelt Paget Visconti Venostas Versicherung, er habe die Äußerungen des Earl of Granville ganz richtig verstanden, nicht als amtliche, sondern als solche, die im Lauf eines vertraulichen Gesprächs gefallen seien. Wenn er sie ins Grünbuch aufnahm, so geschah das zu dem Zweck, daß ersichtlich würde, auch ein Staatsmann, dessen Italien freundliche Gesinnung allbekannt sei, könne betreffs der Hauptstadtverlegung Bedenken hegen [1].

* * *

Unter den 116 Dokumenten des Grünbuchs sind 15 Ausläufe und 96 Einläufe des italienischen Außenamtes; alle zusammen umfassen die Zeitspanne vom 29. August bis zum 1. Dezember 1870. Das Vorwalten der Einläufe erklärt sich aus dem Zweck der Veröffentlichung. Sollte sie die Zustimmung Europas zur Einnahme Roms dokumentarisch darlegen, so wollte man eine möglichst vielstimmige Zustimmung zu Gehör bringen, das europäische Konzert so vollständig als möglich auftreten lassen. Und in der Tat sind mit Ausnahme der Türkei fast alle Staaten Europas vertreten. Wir erwähnten bereits, daß in den weitesten Kreisen und bis auf den heutigen Tag der Zweck erreicht worden ist. Allein dabei ließ sich nicht vermeiden, daß auch noch anderes dokumentarisch belegt wurde.

---

[1] Earl of Granville an Sir Augustus Paget Nr. 4 Foreign Office 1871, 3. Januar; Sir A. Paget an Earl of Granville Nr. 25 Florenz, 18. Januar. — Beide Stücke am 21. Februar 1871 im Oberhaus verlesen: Hansard, Parliamentary Debates 204 562 ff.

Im Licht der Zeitgeschichte betrachtet, zeigen die 15 Ausläufe die Evolution der italienischen Politik im Sinn der Revolution; die 96 Einläufe, oder doch ihre gewichtigere Mehrzahl, daß Europa sich auf das Königswort verließ, der Papst sei und bleibe „unabhängig von jeder menschlichen Souveränität". Die Eingänge fordern indes eine eigene Behandlung, die in einem andern Artikel vorgenommen werden soll. Hier folge noch eine Würdigung der Rundschreiben Visconti Venostas. Unter den 15 Ausgängen sind nämlich 9 Zirkularnoten des Ministers an die königlichen Missionen im Ausland, das macht innerhalb der angegebenen Frist in je 10 Tagen eine. Drei davon sind Antworten auf päpstliche Proteste, drei weitere betreffen einzelne Vorgänge: die befürchtete Abreise des Papstes, die Wegnahme des Quirinals, die Aneignung des Römischen Kollegs. „Die Eroberer scheinen alles in Anspruch nehmen zu wollen, obwohl sie das gegenwärtig noch leugnen", schrieb Odo Russell an Kardinal Manning[1]. Und da der Finanzminister Sella an derlei Aneignungen sehr beteiligt war, las der Volkswitz das SPQR so: Sella Prenderà Quanto Resta.

Die noch übrigen drei Rundschreiben haben große und allgemeine Tragweite. Sie sollten allen europäischen Staaten kundgeben, daß die Lösung der römischen Frage im Sinn der nationalen Aspirationen bevorstehe, vollzogen sei. Es sind die Zirkularnoten vom 29. August und vom 7. September einerseits, anderseits die vom 18. Oktober. Wir sprachen von der Evolution der italienischen Politik in diesem Quartal September—November. Kaum etwas mehr als drei Monate liegen zwischen der inmitten bewegter, stürmischer Kammersitzung von Visconti Venosta abgegebenen offiziellen Erklärung, daß die Septemberkonvention fortbestehe, die gewaltsame Einnahme Roms also ausgeschlossen sei, und dem Einbringen des Garantiegesetzes als Regierungsvorlage. Zwischendurch wollte Visconti Venosta allerdings zurücktreten. Das geschah, als er gewahr wurde, daß „die Umsturzpartei die Oberhand gewinne", wie sein Ministerkollege Castagnola sich ausdrückt. Es mochte ihm unpatriotisch vorkommen, in solcher Stunde die Kommandobrücke zu verlassen, änderte aber nichts an der Tragik, daß die Feinde der geistlichen Souveränität des Papstes die Großmachtspolitik der italienischen Staatsmänner abermals und nun folgenschwerer als je mit ihrem Ferment „antiklerikalen" Hasses

[1] E. Sh. Purcell, Life of C. M. 2 (1895), 466.

vergifteten. Uns dünkt, auch ein Atheist, wenn anders er nur einen halbwegs politischen Kopf hat, muß einsehen, daß der italienische Staat sich selbst damit eine Wunde schlug, die offen bleiben muß, bis der Speer der conciliazione sie berührt. Zu diesem Behuf muß man Benedikt XV Vorschläge machen und ihm eine Stellung geben, die er anzunehmen vermag.

Damals aber entfernte man sich in dem Maß davon, als man sich dem Garantiegesetz näherte. Vom historischen Standpunkt wird man sagen müssen, daß wohl kaum je die Politik eines modernen Staates eine kühner geschwungene Kurve beschrieb, als es damals der Politik des Ministeriums Lanza gelang. Die römische Frage und ihre Lösung durchmaßen in kaum vier Monaten die Strecke von der Septemberkonvention zum Garantiegesetzentwurf, d. h. vom schroffen Nein zum schrillen Ja, von der Erklärung: wir gehen nicht nach Rom, bis zur Erklärung: wir richten uns da als alleinige Herren ein; von der an Europa gerichteten Aufforderung, im Verein mit Italien die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes zu gewährleisten, bis zum Standpunkt, das sei eine innere Angelegenheit des Reiches; von der feierlichen Versicherung, die Extraterritorialität der päpstlichen Paläste und Residenzen sicherzustellen, bis zur Aufhebung sogar des vollen Privateigentums am Vatikan, wie sie der „Nutzgenuß" des Garantiegesetzes enthält.

Am Wendepunkt der italienischen Politik begannen die Vorarbeiten zum ersten Dokument des Grünbuchs. Dieser Wendepunkt liegt im Beschluß des Ministerrates, die Septemberkonvention fallen zu lassen, sobald die Republik in Frankreich ausgerufen wird, und freie Hand in der Lösung der römischen Frage zu beanspruchen; gleichzeitig wurde der Außenminister aufgefordert, eine Zirkularnote und eine Denkschrift vorzubereiten, welche das amtliche Europa auf das vorbereiten sollte, was bevorstand.

Der italienische Schicksalstag liegt genau einen Monat vor der Einnahme Roms. Noch für die Sitzung des 20. August wurde eine ministerielle Tagesordnung vorbereitet, welche an der Septemberkonvention festhielt, auf dem Standpunkt jenes Zwischenrufes Visconti Venostas aus der Kammersitzung vom 31. Juli verblieb, den die Parlamentsakten aufbewahrt haben: No, non andiamo a Roma. Tatsächlich nahm die Kammer eine andere Tagesordnung an: „Im Vertrauen darauf, daß die Regierung für eine den nationalen Aspirationen entsprechende Lösung der römischen Frage Sorge tragen wird, geht die Kammer zur Tages-

ordnung über." Die Linke witterte eben republikanische Morgenluft, sie wehte von England und Frankreich herüber. Mazzini hatte London verlassen und sich nach Sizilien begeben. Karl Blind schrieb aus London an die „Neue Freie Presse": „Die italienischen Demokraten — Mazzini wie Garibaldi — empfanden Teilnahme für Deutschlands Sache und bemühten sich, das Gewebe des zwischen Paris und Florenz gesponnenen geheimen Bündnisses zu zerreißen." [1] Schon am 21. Juli 1870 schrieb M. Busch in seine Tagebuchblätter: „Nach Mitteilungen des bekannten Demokraten Karl Blind in London bereitet die italienische Aktionspartei einen neuen Ansturm auf Rom vor für den Fall, daß Italien sich mit dem von Ultramontanen beeinflußten Frankreich verbünden sollte" [1 (1899), 46, Note]. Alle italienischen Minister wußten es genau und bekamen noch am 20. August einen neuen Beweis dafür, wie stark der Zug war, der König Viktor Emanuel zu Napoleon und Frankreich hinzog und ihm den Bündnisgedanken fahren zu lassen nicht gestattete.

Da kam, aus dem Lager von Chalons am 19. August entsendet, Prinz Napoleon in der Nacht vom 20. auf den 21. August nach Florenz. Am folgenden Tage versammelte der König den Ministerrat und hub an wie folgt: „Das Bündnis mit Frankreich ist nun eine abgetane Sache." Wie man sieht, war Guicciardinis Geist über ihn gekommen. Er teilte ferner mit, Prinz Napoleon habe trostlose Nachrichten gebracht. In Paris wiege man sich noch in Siegesträumen. Tatsächlich fliehe der Kaiser von Stadt zu Stadt und Kavallerieregimenter begleiteten ihn im Galopp. Es scheine, daß die Preußen ihn gefangen nehmen wollen.

Nun erinnerte man sich, was der kluge Nigra schon 14 Tage früher telegraphiert hatte: noch eine Schlappe, und das Kaiserreich ist dahin, die Republik proklamiert. Der Sturz des Kaisertums bedeutete automatische Entbindung von der Septemberkonvention, die Republik an der Seine bedeutete am Arno schleuniges Eingreifen in Rom. Aber noch hatte man das nicht fest in der Hand. Daher fehlte der letzte Impuls zu den entscheidenden Entschlüssen. Im Ministerrat brütete man über den berühmten Projekten Cavours und Ricasolis zur Lösung der römischen Frage, und gab Visconti Venosta anheim, die einleitenden diplomatischen Schritte zu tun. So entstand die Zirkularnote vom 29. August mit ihrer Anlage, der Denkschrift.

---

[1] Orig.-Korr. „London Okt. 4", gezeichnet „K. B." in 2196 A. S. 3 vom 8. Okt. 1870.

Visconti Venosta hatte am 20. August 1870 in der Kammer gesagt: „Die Italiener haben immer beteuert, daß eine wahre, aufrichtige, wirksame Verbürgung der Unabhängigkeit des geistlichen Hauptes der Kirche die notwendige Bedingung für jede Lösung der römischen Frage darstelle" (Atti del Parl. ital. 1027). Im Sinn dieser Worte schrieb er seine Depeschen. Er spricht von einem Umgestalten der päpstlichen Machtstellung, welche als Folge der politischen Veränderungen auf der italienischen Halbinsel notwendig geworden sei. Italien habe den Beruf, diese Frage zu regeln, aber „mit der katholischen Welt". Alle Regierungen bekennen, daß große Interessen auf dem Spiele stehen. Wenn die nationalen Aspirationen ein Element der römischen Frage bildeten, so erscheine als ein anderes die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Papst unabhängig und frei bleibe. Keines dieser Elemente dürfe dem andern geopfert werden. Die Septemberkonvention habe sich unzureichend erwiesen. Gebieterisch fordere die Zeitlage eine Lösung der römischen Frage. Man müsse auf eine praktische Lösung bedacht sein, die wesentlichen Bedingungen festzustellen suchen. „Dann wird es leichter geschehen, daß man die Grundlagen eines Abkommens bestimme und die moralische Zustimmung der katholischen Mächte erreiche, in der Italien stets die wirksamste Bürgschaft einer guten Lösung gesehen hat" (LV S. 9 10 11).

In der Denkschrift, die am gleichen Tage versandt wurde, geht ein langer historischer Exkurs über die Geschichte der römischen Frage seit 1860 voraus, der dann in einen praktischen Lösungsvorschlag ausläuft. Es sind im wesentlichen die Leitsätze Cavours, denen beigefügt wurde: „die leoninische Stadt bleibt in der vollen Botmäßigkeit und unter der Souveränität des Papstes". Der Schluß lautet wie folgt: „Diese Artikel wären als öffentlich rechtlicher, zweiseitiger Vertrag anzusehen und würden den Gegenstand eines Abkommens bilden mit den Mächten, die katholische Untertanen haben."[1]

Am 3. September kam die Nachricht von Sedan nach Florenz. Im Ministerrat vom 3. und 4. wurden die nachstehenden Fragen erörtert,

---

[1] AD 1874 2, 29—38; die Stelle S. 38: „Ces articles seraient considérés comme un contrat public bilatéral, et formeraient l'objet d'un accord avec les puissances qui ont des sujets catholiques". Es folgt eine historische „Note sur la cité Léonine" = Borgo. In der Zirkularnote (LV 11) ist beim „accord" von den katholischen Mächten die Rede, hier von den Mächten, die katholische Untertanen haben.

und bei jeder spaltete sich der Ministerrat in entgegengesetzte Meinungen. Die Unsicherheit war so groß, daß bald vier gegen vier, bald drei gegen fünf, bald zwei gegen sechs stimmten, und Castagnola schließlich die Ansicht aussprach, bei solcher Meinungsverschiedenheit müsse das Ministerium demissionieren. Lanza widersprach. In solcher Stunde dürfe man nicht die Regierung an den ersten besten (al primo venuto) abgeben. Die Fragen lauteten: Soll ohne Verzug der Kirchenstaat besetzt werden unter Wahrung der diplomatischen Formen? Soll die Besetzung einschließlich Roms erfolgen? Wenn man sich der Zustimmung Preußens nicht versichert hat, soll die Besetzung einschließlich Roms erfolgen? Soll das geschehen, wenn die Zustimmung erlangt ist? Soll ohne die gedachte Zustimmung wenigstens der Kirchenstaat ohne Rom okkupiert werden? Keine dieser Fragen wurde mit Stimmeneinhelligkeit entschieden[1].

Als aber nun am 5. September die Nachricht einlief, daß in Paris die Republik ausgerufen worden war, schwand alle Meinungsverschiedenheit, wie wenn ein Zauber sie gebannt hätte. Mit Stimmeneinhelligkeit wurde die Besetzung des Kirchenstaates einschließlich Roms, die Mitteilung an die Mächte, die Sendung des Grafen Ponza di San Martino nach Rom beschlossen. Die Mitteilung an die Mächte erfolgte durch das Rundschreiben vom 7. September (LV Nr. 3 S. 12 f.).

Sein Zweck ist, den Einmarsch als Schutzmaßregel des von der Revolution bedrohten Papsttums darzustellen. Allein auch hier ist von den „Bürgschaften für die souveräne Unabhängigkeit" die Rede, welche „dem Papsttum" zugesichert werden müssen; es wird ausdrücklich und von neuem gesagt, daß „alle Staaten, die katholische Untertanen haben", daran interessiert sind; daß Italien bereit ist, ein Abkommen mit den Mächten zu treffen, gemeinsam mit ihnen die Erfordernisse der päpstlichen Unabhängigkeit zu regeln[2]. Bei der Würdigung der beiden Rundschreiben vom 29. August und 7. September muß man sich gegenwärtig halten, daß sie bestimmt waren, in Italien amtlich verlautbart zu werden[3], und daß dieses wiederum den Zweck hatte, auf die gärende Ungeduld beruhigend, auf die Spannung entspannend zu wirken. Von der sog. internationalen Seite der Vorgänge wurde also nur so viel gesagt, als der italienischen Regierung unvermeidlich erschien.

---

[1] St. Castagnola a. a. O. 30 31. [2] LV a. a. O.
[3] Sie erschienen in der Gazz. ufficiale am 11. September.

Auch in der gleichzeitigen Instruktion für San Martino wird hervorgehoben, daß die Unabhängigkeitsbürgschaften den Gegenstand künftiger Verhandlungen zwischen Italien und den Mächten bilden sollen. Sowohl in diesem Aktenstück wie in dem Brief des Königs an den Papst findet sich fast gleichlautend der Satz, „dem Haupt des Katholizismus" verbleibe „am Tiberufer ein ruhmreicher Sitz, unabhängig von jeder menschlichen Souveränität" [1].

Seltsamerweise hat die Frage nach den gedachten Bürgschaften bei der Feststellung der Plebiszitformel Schwierigkeiten bereitet. Das Ministerium hatte eine Formel redigiert, welche mit den Worten begann: „Überzeugt, daß die italienische Regierung die Unabhängigkeit der geistlichen Autorität des Papstes gewährleisten werde, erklären wir" usw. Die Mitglieder der neuen römischen Giunta wollten aber lieber ihr Amt niederlegen, als diese Formel annehmen. Man kam zu einem Kompromiß. Die Worte wurden aus der Formel entfernt und, abgeschwächt, in das Nachwort aufgenommen [2].

Nach der Volksabstimmung mußte das königliche Dekret erscheinen, welches die Einverleibung Roms aussprach. Das Projekt, dem Papst die Leostadt zu überlassen, hatte sich von selbst verflüchtigt, weil päpstlicherseits bekanntlich die Besetzung auch des rechtstiberinischen Rom gewünscht wurde. Wie sollte aber nun die rechtliche Stellung des Papstes gefaßt, wie formuliert werden? Ist der Papst irgendwie und irgendwo selbst weltlicher Souverän, so begreift man die „Unabhängigkeit von aller menschlichen Souveränität". Wie soll diese Unabhängigkeit aber Bestand haben, wenn er nirgends und gar nicht weltlicher Souverän ist? Ist er aber in der weltlichen Ordnung der Dinge selbst nicht Souverän, wie soll er in der weltlichen Ordnung von jeder weltlichen Souveränität unabhängig sein? In dieser weltlichen Ordnung ist er weder Souverän, noch Untertan.

---

[1] In der Instr. Lanzas für San Martino: „il Capo della cattolicità . . . conserverà sulle sponde del Tevere una sede onorata e indipendente da ogni umana sovranità", im Brief des Königs an den Papst: „una sede gloriosa ed indipendente di ogni umana sovranità". In den Anm. zu St. Castagnola 37—39, die Stellen 38 39.

[2] Der Regierungsentwurf bei St. Castagnola 48: „colla certezza, che il Governo italiano assicurerà l'indipendenza dell' autorità spirituale del Papa, dichiaramo la nostra unione al Regno d'Italia sotto il Governo monarchico costituzionale del Re" usw. Die tatsächlich vorgelegte Formel in „Le Assemblee del Risorgimento. Atti racc. e pubbl. per deliberazione della Cam. dei Deput., Roma" vol. 4 (1911) p. 1093: „vogliamo la nostra unione al Regno d'Italia sotto usw. wie oben. Im Nachwort: „lasciamo al senno del Governo italiano la cura di assicurare l'indipendenza dell' autorità spirituale del Pontefice." Campidoglio 29 sett. 1870. Il Presidente Duca Caetani.

Also was? Da nahm man zum Wort und Begriff der Extraterritorialität seine Zuflucht. Im Rundschreiben Visconti Venostas vom 18. Oktober, in dem Vollzug und Annahme des Plebiszits den Mächten mitgeteilt wurde, findet sich dieser Ausdruck. Da heißt es: „Indem wir Rom zur Hauptstadt Italiens erheben, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt in ihrem Glauben durch den Abschluß unserer Einheit und dessen Wirkungen nicht bedroht wird. Zunächst erscheint die große Stellung, die dem Papst persönlich eigen ist, nicht gemindert. Sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor den übrigen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zivilliste, auf die er dieser Eigenschaften wegen Anspruch hat, sollen ihm in reichem Maß zugesichert werden, das Privileg der Extraterritorialität soll seinen Palästen und Residenzen zukommen."[1] Zweierlei Garantien würden die Ausübung seiner geistlichen Sendung umgeben: den freien Verkehr mit der katholischen Welt verbürge ihm das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, und zudem die in Italien zu vollziehende Trennung von Kirche und Staat, die durchgeführt werde, sobald das Parlament den Regierungsentwürfen die Zustimmung gab. Hier wird bereits auf das in Entstehung begriffene Garantiegesetz hingewiesen.

Noch deutlicher geschah das im königlichen Dekret vom 9. Oktober[2], in dem die Annahme des Plebiszits verfügt wurde. Auch da behält der

---

[1] LV Seite 70 = AD 1874 2, 148 = StA 4303; 20, 247.

[2] Le Assemblee del Risorg. a. a. O. 1105: „Art. 2. Il Sommo Pontefice conserva la dignità, la inviliolabilità e tutte le prerogative personali del sovrano. Art. 3. Con apposita legge verranno sancite le condizioni atte a garantire anche con franchigie territoriali [StA 4324 20, 277 même par des franchises territoriales] l'indipendenza del Sommo Pontefice e il libero esercizio dell' autorità spirituale della Sta Sede." Die Vorverhandlungen über den Dekrettext im Schoß des Ministerrats bei St. Castagnola a. a. O. 76 77 u. a. Il ministro Correnti ... vorrebbe si dicesse, che il Governo „si riserva la facoltà di trattare colla Santa Sede e le Potenze cattoliche sulle guarentigie da accordarsi anche mediante franchigie territoriali." Il ministro Visconti Venosta ... suggerisce la formola, che „l'indipendenza del Pontefice verrà assicurata mediante garanzie reali". Ebd. 78: „Il guardasigilli Raeli, onde escludere l'ingerenza straniera, non vorrebbe che le parole ‚apposita legge' si riferissero anche alla legge approvativa del trattato che si volesse fare in proposito colle Potenze cattoliche." Diese Ministerratsverhandlungen sind vom 30. September und 1. Oktober. Am 5. Dezember eröffnete der König das Parlament. In der von Lanza und Correnti verfaßten Thronrede sagte der König: „Noi entrammo in Roma in nome del diritto nazionale ... vi rimarremo mantenendo la promessa che abbiamo fatta solennemente a noi stessi: libertà della Chiesa, piena indipendenza della Sede pontificia nell' esercizio del suo ministero religioso, nelle sue re-

Papst „die Würde", die „Unverletzlichkeit" und „alle persönlichen Vorrechte eines Souveräns". Der folgende dritte Artikel lautet: durch ein eigenes Gesetz werden die Bedingungen festgestellt werden, die geeignet sind, anche con franchigie territoriali die Unabhängigkeit des Papstes zu verbürgen und das freie Ausüben der geistlichen Autorität des Heiligen Stuhles. Der italienische Ausdruck ist sehr unbestimmt; soviel politische Einheit aber haben die beiden Regierungsmaßregeln, das Dekret und das Rundschreiben, daß man auch die Worte des Dekrets von der Extraterritorialität zu verstehen haben wird.

Wenn man sagt, ein Haus besitze in dem Staatsgebiet, in dem es liegt, die Außergebietslage oder Extraterritorialität, so entspricht dieser rechtlichen Herausnahme aus einem Staatsgebiet als notwendige Ergänzung die rechtliche Zugehörigkeit zu einem andern Staatsgebiet. „Die italienische Botschaft in Berlin ist extraterritorial" bedeutet, sie ist rechtlich aus dem preußischen Staatsgebiet herausgenommen und gehört rechtlich zu Italien. Mit andern Worten: zum Begriff der Extraterritorialität gehören zwei Staaten, der eine, zu dem das Haus, trotz seiner Lage mitten darin, nicht gehört, der andere, zu dem es als zugehörig gedacht wird. Wendet man das auf die Extraterritorialität des vatikanischen Gebiets an, so ergäbe sich, daß es entweder staats- und völkerrechtlich in der Luft hängt, oder daß die Extraterritorialität des vatikanischen Gebietes in Bezug auf Italien undenkbar erscheint, wenn das vatikanische Gebiet nicht selbst ein souveränes Gebiet und sein Souverän der Papst ist. Das Wort Extraterritorialität verschwand indes sehr bald von der diplomatischen Bildfläche und wurde im Garantiegesetz sorgfältig vermieden. Noch einmal steht es in einem sehr merkwürdigen Dokument, das in der Gazzetta ufficiale del regno am 3. November, Nr. 302, veröffentlicht wurde und leider ohne ersichtlichen Einfluß auf die Abfassung des Garantiegesetzes blieb. Es ist ein vom Ministerrat unter dem 2. November an den König erstatteter Bericht über die notwendigen Garantien. Man müsse dem Vertrauen Europas und den Erwartungen der katholischen Welt entsprechen. Die juridische und ökonomische Stellung des Papstes dürfe das Bedenken vernünftigerweise nicht aufkommen lassen, als wolle das Königreich mittelbar

---

lazioni colla cattolicità." Es dünkt uns, daß die hier unterstrichenen Worte ein weiterer und entscheidender Schritt in der Richtung waren, welche dahin führte, das Verhältnis Italiens zum Papst und das des Papstes zu Italien für eine rein innere Angelegenheit zu erklären.

oder unmittelbar auf die Regierung der Kirche Einfluß nehmen. Es sei notwendig, das Papsttum als souveräne Institution anzuerkennen (riconoscere la Sede pontificia come una istituzione sovrana). Das sind treffliche Worte. Das ist nicht die bloß persönliche Souveränität des Papstes, die ihm als Privileg zugebilligt wird und rein titularen Charakter hat, sondern die Anerkennung, daß das Amt ein souveränes ist. Ist aber das Amt ein souveränes, dann hat es auf ein souveränes Machtmittel Anspruch. In einer Konsistorialansprache (am 20. August 1880) leitete Leo XIII. das aktive Gesandtschaftsrecht des Papstes aus dem Primat ab, aus der geistlichen Souveränität des Papstes. Dieses und andere Souveränitätsrechte stehen dem Papst nicht durch Herkommen oder staatliche oder völkerrechtliche Verleihung zu, sondern durch das Recht, das Übernaturrecht des Primats. So ist es auch mit der internationalen Seite der römischen Frage. Weil sie in der Katholizität des Primates wurzelt, kann kein Übelwollen von Regierungen sie beseitigen, kein Wohlwollen von Regierungen sie verleihen.

Die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands verlangten Jahr um Jahr, daß die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes in einer Weise sicher gestellt werde, die der Papst für ausreichend erachtet. Sie taten damit nichts anderes, als die italienische Regierung an die im Grünbuch von 1870 enthaltenen Versprechungen zu erinnern. Die europäischen Staatskanzleien aber sprachen alle, mit verschwindenden Ausnahmen, die nämliche Erwartung aus, wie aus den Einläufen des Grünbuchs nachzuweisen sein wird.

Robert von Nostitz-Rieneck S. J.


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22450 6482